

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Dezember 2008

2046. Reorganisation des Betreuungswesens; Festsetzung der Betreuungskreise

1. Nach § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November 2007 legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Ein Betreuungskreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer, in der Regel im gleichen Bezirk liegenden politischen Gemeinden. Für die Städte Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden. Die Gemeinden nutzten die Möglichkeit, dem Regierungsrat innert vorgegebener Frist ihre Vorschläge zur Bildung von Betreuungskreisen einzureichen. Das Obergericht nahm mit Bericht vom 26. November 2008 zu den Vorschlägen der Gemeinden Stellung.
2. Bei der Festsetzung der Betreuungskreise berücksichtigt der Regierungsrat insbesondere, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich erfüllen können sowie in der Regel Gemeinden desselben Bezirks umfassen (§ 1 Abs. 1 und 2 EG SchKG). Den Gemeinden wurden die durch den Regierungsrat festgelegten Grundsätze für die Bildung der Betreuungskreise (RRB Nr. 797/2008) mit Brief der Direktion der Justiz und des Innern vom 10. Juli 2008 mitgeteilt. Demgemäss sind die Betreuungskreise insbesondere so festzusetzen, dass jährlich mindestens 3000 Betreibungen anfallen; bei Vorliegen besonderer topografischer Verhältnisse, mangelnder verkehrsmässiger Erschliessung oder geringer Bevölkerungsdichte kann die Geschäftslast geringer als jährlich 3000 Betreibungen sein, darf aber jährlich 2000 Betreibungen nicht unterschreiten. Soweit die Vorschläge der Gemeinden zu keinen Bemerkungen Anlass geben, sind die Betreuungskreise den Vorschlägen der Gemeinden entsprechend festzusetzen.
3. Folgende von den Gemeinden vorgeschlagene Betreuungskreise geben zu Bemerkungen Anlass:
 - a) *Bezirk Affoltern, Betreuungskreis «Hausen am Albis» (Gemeinden Aeugst a. A., Hausen a. A., Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil)*

Der Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirks Affoltern hat dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates Vorschläge zur Bildung von drei Betreuungskreisen im Bezirk Affoltern eingereicht. Die Vor-

schläge stimmen grundsätzlich mit denjenigen der einzelnen Gemeinden im Bezirk überein. Einzig die Gemeinden Knonau und Rifferswil haben davon abweichende Vorschläge eingereicht. Sie betreffen den vom Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirks Affoltern und den Gemeinden Aeugst a. A., Hausen a. A., Kappel a. A., Maschwanden und Mettmenstetten vorgeschlagenen Betreuungskreis «Hausen am Albis» (Gemeinden Aeugst a. A., Hausen a. A., Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil). Die Gemeinden Rifferswil und Knonau schlagen vor, im Bezirk Affoltern einen einzigen Betreuungskreis zu bilden. Die Gemeinde Knonau begründet ihren Vorschlag damit, dass in solchen Fällen der Einfachheit halber meist zentrale Lösungen im Bezirk angestrebt worden seien. Die Gemeinde zweifelt im Weiteren an der Wirtschaftlichkeit von drei Betreuungskreisen im Bezirk.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Gemeinden Rifferswil und Knonau dem Betreuungskreis «Hausen am Albis» anzuschliessen seien. Im Übrigen seien die Vorschläge der Gemeinden des Bezirks zu übernehmen.

Die Vorschläge von zwölf der 14 Gemeinden im Bezirk Affoltern stimmen mit den Vorschlägen des Gemeindepräsidenten-Verbands des Bezirks Affoltern überein. Der Regierungsrat hat festgesetzt, für den Bezirk Affoltern höchstens drei Betreuungskreise anzustreben; der Vorschlag des Gemeindepräsidenten-Verbands steht damit in Einklang. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind zwar Kreise mit mindestens rund 3000 Betreibungen im Jahr erwünscht, jedoch können unter besonderen geografischen, topografischen und organisatorischen Verhältnissen auch Kreise mit weniger Betreibungen sinnvoll sein. Die drei vorgeschlagenen Betreuungskreise überschreiten mit durchschnittlich rund 2032, 2316 und 4278 Betreibungen im Jahr die unter Beachtung der verhältnismässig geringen Bevölkerungsdichte im Bezirk vom Regierungsrat beschlossene Grenze von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr.

Demnach ist den Gemeinden Knonau und Rifferswil sowie den übrigen Gemeinden des Bezirks Affoltern die Möglichkeit einzuräumen, erneut Stellung zu nehmen und dem Regierungsrat allenfalls einen neuen Vorschlag einzureichen.

b) Bezirk Bülach, Betreuungskreis «Bassersdorf-Nürens Dorf» (Gemeinden Bassersdorf und Nürens Dorf)

Die Gemeinden Brütten und Nürens Dorf haben dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates einen Vorschlag zur Bildung eines gemeinsamen Betreuungskreises zusammen mit der Gemeinde Bassersdorf eingereicht. Die Gemeinde Bassersdorf schlägt grundsätzlich einen Betreuungskreis zusammen mit der Gemeinde Nürens Dorf vor; ebenso einverstanden wäre sie mit einem Betreuungskreis der Gemeinden Bassersdorf, Brütten und Nürens Dorf. Die Gemeinde Brütten begrün-

det ihren Vorschlag damit, dass die Gemeinden Brütten und Nürensdorf bereits heute ein gemeinsames Betreibungsamt führen, ohne einen Betreibungskreis zu bilden; das bisherige System soll weitergeführt werden, da es sich bewährt habe und sich die Einwohnerinnen und Einwohner daran gewöhnt haben. Im Weiteren begründet die Gemeinde ihren Vorschlag mit geografischen Gründen und damit, dass der Betreibungskreis mit Brütten über die geforderte Mindergrösse verfüge; der Vorschlag sei in praktischer Hinsicht zweckmässig, auch wenn der Vorschlag bezirksübergreifend sei, was eigentlich kein Problem darstelle.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Gemeinde Brütten dem Betreibungskreis «Winterthur-Stadt» zuzuschlagen sei. Es begründet seine Auffassung mit grundsätzlichen Bedenken gegenüber bezirksübergreifenden Kreisen; für die Betroffenen sei es nur schwer einzusehen, weshalb in Betreibungssachen ein anderes als das übliche Bezirksgericht zuständig sein soll.

Betriebungskreise mit mehreren Gemeinden sollen grundsätzlich Gemeinden desselben Bezirks umfassen (§ 1 Abs. 1 EG SchKG). Der Regierungsrat hat in seinem Antrag vom 6. September 2006 zum EG SchKG festgehalten, dass die Möglichkeit zur Bildung eines bezirksübergreifenden Kreises im Sinne einer Ausnahme, d. h., nur wenn gewichtige Gründe vorliegen, offenstehe, sofern alle Beteiligten (Gemeinden, Obergericht und Regierungsrat) damit einverstanden seien (ABl 2006, 1223). Das Obergericht ist in Kenntnis des begründeten Vorschlags der Gemeinde Brütten zum Schluss gelangt, dass die Gemeinde Brütten dem Betreibungskreis «Winterthur-Stadt» zuzuschlagen sei. Die ablehnende Auffassung des Obergerichts ist grundsätzlich stärker als die Begründung der Gemeinde Brütten zu gewichten. Für Betriebungskreise innerhalb desselben Bezirks sprechen insbesondere Gründe der Rechtssicherheit und Transparenz für die Betroffenen; stellen diese am falschen Ort ihre Begehren und reichen am unzuständigen Ort Klage ein, können ihnen neben Zeitverlust und Umtrieben auch zusätzliche Kosten entstehen. Im Weiteren hat sich die bisherige Zusammenarbeit zwischen Brütten und Nürensdorf im Betreibungswesen nicht so weit erhärtet, als dass daraus ein Zweckverband als eigener Rechtsträger erwachsen wäre. Unbestritten ist, dass aus geografischer Sicht aufgrund ihrer Lage die Gemeinde Brütten der Gemeinde Nürensdorf näher steht als den Gemeinden des Bezirks Winterthur; zusammenfassend erscheinen jedoch die von der Gemeinde Brütten vertretenen Gründe nicht derart gewichtig, als dass nur ein bezirksübergreifender Kreis in Frage käme.

Demnach ist den Gemeinden Brütten, Bassersdorf und Nürensdorf die Möglichkeit einzuräumen, erneut Stellung zu nehmen. Die Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf sowie die Gemeinde Brütten, gegebenenfalls zusammen mit den Gemeinden des Bezirks Winterthur, sind einzuladen, erneut Vorschläge einzureichen.

c) Bezirk Dielsdorf, Betreuungskreis «Dielsdorf Nord» (Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach)

Die Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach haben dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates einen Vorschlag zur Bildung eines gemeinsamen Betreuungskreises eingereicht. Im Übrigen beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Dielsdorf, das Betriebsamt Dielsdorf am bisherigen Standort mit denselben Angestellten bis am 31. März 2012 weiterzuführen; die vollständige Integration in den Betreuungskreis «Dielsdorf Nord» soll nach der Pensionierung des bisherigen Betriebsbeamten erfolgen.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Gemeinde Dielsdorf dem Betreuungskreis «Dielsdorf Nord» zuzuschlagen sei. Es begründet seine Auffassung damit, dass es keinen Grund gebe, den Betreuungskreis Dielsdorf aufrechtzuerhalten.

Die betroffenen Gemeinden sind sich über die Bildung eines gemeinsamen Betreuungskreises grundsätzlich einig. Den betroffenen Gemeinden steht es offen zu prüfen, in Dielsdorf bis zur Pensionierung des dortigen Betriebsbeamten eine Zweigstelle einzurichten; die Einzelheiten wären im Vertrag über die Zusammenarbeit zu regeln. Demnach ist der Gemeinde Dielsdorf zusammen mit den übrigen Gemeinden des Betreuungskreises «Dielsdorf Nord» die Möglichkeit einzuräumen, erneut Stellung zu nehmen und dem Regierungsrat allenfalls einen neuen Vorschlag einzureichen.

d) Bezirk Dietikon, Betreuungskreis «Urdorf» (Gemeinde Urdorf)

Die Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf haben dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates einen Vorschlag zur Bildung eines eigenen Betreuungskreises, die Gemeinden Aesch, Birmensdorf und Uitikon einen Vorschlag zur Bildung eines gemeinsamen Betreuungskreises eingereicht. Die Gemeinden Dietikon und Schlieren vertreten zudem die Auffassung, dass sie aufgrund ihrer Platzverhältnisse mit keiner anderen Gemeinde einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden wollen.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass der Betreuungskreis «Urdorf» mit dem Betreuungskreis «Aesch, Birmensdorf und Uitikon» zu vereinen sei. Es begründet seine Auffassung damit, dass die beiden Betreuungskreise als je eigene Kreise zu klein seien.

Ein eigener Betreuungskreis der Gemeinde Urdorf mit rund 1959 Betreibungen im Jahr würde die vom Regierungsrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr unterschreiten. Bei der Kreisfestsetzung steht eine fachlich und betriebswirtschaftlich optimierte Aufgabenerfüllung im Vordergrund; nicht entscheidend sind bestehende, enge Platzverhält-

nisse. Demnach ist den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, erneut Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Urdorf ist einzuladen, zusammen mit den Gemeinden Aesch, Birmensdorf und Uitikon oder zusammen mit der Gemeinde Dietikon oder der Gemeinde Schlieren einen erneuten Vorschlag einzureichen.

e) Bezirk Hinwil, Betreuungskreise «Gossau-Grünigen» (Gemeinden Gossau und Grünigen) sowie «Wetzikon-Bäretswil-Seegräben» (Gemeinden Bäretswil, Wetzikon und Seegräben)

Der Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirks Hinwil hat dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates Vorschläge zur Bildung von fünf Betreuungskreisen im Bezirk Hinwil eingereicht. Die Vorschläge stimmen grundsätzlich mit denjenigen der einzelnen Gemeinden im Bezirk überein. Der Gemeinderat der Gemeinde Bäretswil beschloss, dem Vorschlag unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die Dienste im ähnlichen Umfang am bisherigen Standort weitergeführt werden.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Gemeinden Gossau und Grünigen dem Betreuungskreis «Hinwil» (Gemeinde Hinwil), die Gemeinde Bäretswil dem Betreuungskreis «Wetzikon-Bäretswil-Seegräben» anzuschliessen sei. Es begründet seine Auffassung damit, dass es keinen sachlichen Grund gebe, einen zu kleinen Betreuungskreis «Gossau-Grünigen» zu bilden.

Ein gemeinsamer Betreuungskreis der Gemeinden Gossau und Grünigen mit rund 1872 Betreibungen im Jahr würde die vom Regierungsrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr unterschreiten. Demnach ist den Gemeinden Gossau und Grünigen die Möglichkeit einzuräumen, zusammen mit den Gemeinden Bäretswil, Wetzikon und Seegräben oder zusammen mit der Gemeinde Hinwil einen erneuten Vorschlag einzureichen. Im Weiteren steht es den Gemeinden des Betreuungskreises «Wetzikon-Bäretswil-Seegräben» offen zu prüfen, in Bäretswil eine Zweigstelle einzurichten; die Einzelheiten wären im Vertrag über die Zusammenarbeit zu regeln.

f) Bezirk Horgen, Betreuungskreis «Kilchberg-Rüschlikon» (Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon) u. a.

Die Gemeindepräsidenten-Konferenz des Bezirks Horgen hat im Namen aller Gemeinden des Bezirks dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates Vorschläge zur Bildung von Betreuungskreisen im Bezirk Horgen eingereicht. Demgemäss bestehe aus Sicht aller zwölf Gemeinden keine Notwendigkeit zur Verminderung der Anzahl Kreise. Im Weiteren sei an den bestehenden und gut funktionierenden Zweckverbänden auf jeden Fall festzuhalten; mit einer Übergangsfrist von acht Jahren vorstellbar seien die Betreuungskreise «Adliswil/Langnau»

(Gemeinden Adliswil und Langnau a. A.) und «Horgen/Oberrieden» (Gemeinden Horgen und Oberrieden). Die Gemeinden Kilchberg und Rüslikon schlagen vor, den bestehenden Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannamt Kilchberg-Rüslikon» als gemeinsamen Betreuungskreis beizubehalten.

Das Obergericht verweist aufgrund fehlender verbindlicher Vorschläge sinngemäss auf die vom Regierungsrat rechtskräftig beschlossenen Kriterien (RRB Nr. 797/2008) und schlägt Betreuungskreise mit den folgenden Gemeinden vor:

- Gemeinden Adliswil und Langnau a. A.;
- Gemeinden Hirzel, Hütten, Richterswil und Schönenberg;
- Gemeinden Horgen und Oberrieden;
- Gemeinden Kilchberg, Rüslikon und Thalwil;
- Gemeinde Wädenswil.

Der Regierungsrat hat für den Bezirk Horgen beschlossen, höchstens sechs anstelle der bestehenden neun Betreuungskreise anzustreben. Der bestehende Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannamt an der Sihl» (Gemeinden Hirzel, Hütten und Schönenberg) mit rund 1010 Betreibungen im Jahr sowie die bestehenden Betreuungskreise der Gemeinden Langnau a. A. mit 1442 sowie Oberrieden mit 716 Betreibungen im Jahr würden die vom Regierungsrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr unterschreiten. Im Weiteren unterschreitet der bestehende Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannamt Kilchberg-Rüslikon» die vom Regierungsrat ohne Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 3000 Betreibungen im Jahr. Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass der Vorschlag des Obergerichts mit den beschlossenen Kriterien für die Bildung der Betreuungskreise übereinstimmt. Die Gemeinden des Bezirks Horgen sind daher einzuladen, zum Vorschlag des Obergerichts Stellung zu nehmen. Anschliessend wird der Regierungsrat die Betreuungskreise im Bezirk Horgen im Einklang mit den beschlossenen Kriterien festsetzen.

g) Bezirk Uster, Betreuungskreise «Egg-Mönchaltorf» (Gemeinden Egg und Mönchaltorf), «Fällanden» (Gemeinden Fällanden, Maur und Schwerzenbach) sowie «Uster-Greifensee» (Gemeinden Greifensee und Uster)

Die Gemeinden Egg und Mönchaltorf, die Gemeinden Fällanden, Maur und Schwerzenbach sowie die Gemeinden Uster und Greifensee haben dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates Vorschläge zur Bildung gemeinsamer Betreuungskreise eingereicht. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen schlug einen eigenen Betreuungskreis vor, prüft jedoch zusammen mit der Gemeinde Dübendorf einen gemeinsamen Betreuungskreis. Die Gemeinden Egg und Mönchaltorf vertreten ins-

besondere die Auffassung, dass in ihrem Gebiet besondere geografische Verhältnisse beständen; im Weiteren stehen sie einem gemeinsamen Kreis mit den Gemeinden Uster und Greifensee kritisch gegenüber.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Gemeinde Wangen-Brüttisellen in einem gemeinsamen Betreuungskreis der Gemeinde Dübendorf und der Betreuungskreis «Egg-Mönchaltorf» dem Kreis «Uster-Greifensee» zuzuschlagen sei. Es begründet seine Auffassung damit, dass ein eigener Kreis der Gemeinde Wangen-Brüttisellen sowie ein gemeinsamer Kreis «Egg-Mönchaltorf» zu klein seien.

Die Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen prüfen einen gemeinsamen Betreuungskreis. Der Regierungsrat schliesst sich grundsätzlich der Auffassung des Obergerichts an, dass die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit bloss 2266 Betreibungen im Jahr zu klein sei, einen eigenen Kreis zu bilden. Ein gemeinsamer Betreuungskreis «Egg-Mönchaltorf» würde die vom Regierungsrat ohne Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 3000 Betreibungen im Jahr unterschreiten und die Grenze bei Vorliegen besonderer Verhältnisse von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr mit rund 2029 Betreibungen im Jahr würde nur knapp überschritten. Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass der Vorschlag des Obergerichts mit den beschlossenen Kriterien für die Bildung der Betreuungskreise übereinstimmt. Demnach ist den Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen die Möglichkeit einzuräumen, erneut Stellung zu nehmen und dem Regierungsrat einen neuen Vorschlag einzureichen. Im Weiteren ist den Gemeinden Egg und Mönchaltorf die Möglichkeit einzuräumen, zusammen mit den Gemeinden des Betreuungskreises «Fällanden» (Gemeinden Fällanden, Maur und Schwerzenbach) oder den Gemeinden des Kreises «Uster-Greifensee» einen neuen Vorschlag einzureichen.

h) Bezirk Winterthur, Betreuungskreis «Irchel-Süd» (Gemeinden Dättlikon, Neftenbach und Pfungen), Betreuungskreis «Seuzach» (Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon a. d. Th., Hettlingen, Rickenbach und Seuzach), Betreuungskreis «Elgg» (Gemeinden Bertschikon, Elgg, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten, Schlatt und Wiesendangen) sowie Betreuungskreise der Stadt Winterthur

Die Vereinigung der Gemeindepräsidenten Winterthur-Land hat dem Gemeindeamt zuhanden des Regierungsrates Vorschläge zur Bildung von Betreuungskreisen eingereicht. Die Vorschläge stimmen grundsätzlich mit denjenigen der einzelnen Gemeinden im Bezirk Winterthur überein. Die Vorschläge umfassen drei Betreuungskreise in der Stadt Winterthur und vier weitere Kreise im Bezirk. Eine weitere Verminderung der Anzahl Kreise wird abgelehnt mit der Begründung, dass dabei die Distanzen zum Betreibungsamt für die Betroffenen zu gross würden und sich die vorgeschlagenen Kreise an bestehenden kommunalen Strukturen orientieren.

Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Vorschläge nicht befriedigen und überdacht werden müssen. Beispielsweise sei der Betreuungskreis «Irchel-Süd» dem Kreis «Wülflingen» zuzuschlagen und der Betreuungskreis «Seuzach» mit dem Kreis «Elgg» zu vereinigen. Es begründet seine Auffassung damit, dass eine Erhöhung der Anzahl Betreibungen pro Kreis anzustreben sei.

Ein gemeinsamer Betreuungskreis der Gemeinden Dättlikon, Nefenbach und Pfungen mit rund 1710 Betreibungen im Jahr würde die vom Regierungsrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr unterschreiten. Ein gemeinsamer Betreuungskreis «Seuzach» sowie ein gemeinsamer Betreuungskreis «Elgg» würde die vom Regierungsrat ohne Vorliegen besonderer Verhältnisse beschlossene Grenze von mindestens 3000 Betreibungen im Jahr unterschreiten und die Grenze bei Vorliegen besonderer Verhältnisse von mindestens 2000 Betreibungen im Jahr würde mit rund 2113 bzw. 2042 Betreibungen im Jahr nur knapp überschritten. Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass der Vorschlag des Obergerichts mit den beschlossenen Kriterien für die Bildung der Betreuungskreise übereinstimmt. Die betroffenen Gemeinden des Bezirks Winterthur sind daher einzuladen, zum Vorschlag des Obergerichts Stellung zu nehmen und dem Regierungsrat allenfalls neue Vorschläge einzureichen. Anschliessend wird der Regierungsrat die fehlenden Betreuungskreise im Bezirk Winterthur im Einklang mit den beschlossenen Kriterien festsetzen. Wie bereits erwähnt, ist der Gemeinde Brütten die Möglichkeit einzuräumen, zusammen mit den Gemeinden des Bezirks Winterthur einen erneuten Vorschlag einzureichen.

4. Das Obergericht ist allgemein der Auffassung, dass dort, wo Betreuungskreise mit unter 3000 Betreibungen im Jahr gebildet werden, in den nächsten fünf Jahren eine Überprüfung der Kreisbildung in Aussicht zu stellen sei. Der Auffassung des Obergerichts ist zuzustimmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Je einen eigenen Betreuungskreis bilden die folgenden Gemeinden:

Kloten, Opfikon, Regensdorf, Volketswil.

II. Je einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden die folgenden Gemeinden:

- A. Gemeinden im Bezirk Andelfingen
 - A.1. Adlikon, Andelfingen, Berg a. I., Buch a. I., Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen;
 - A.2. Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau, Trüllikon;
- B. Gemeinden im Bezirk Bülach
 - B.1. Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri, Winkel;
 - B.2. Dietlikon, Wallisellen;
 - B.3. Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil;
 - B.4. Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach, Rorbas;
- C. Gemeinden im Bezirk Dielsdorf
 - C.1. Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen;
 - C.2. Niederglatt, Niederhasli;
 - C.3. Oberglatt, Rümlang;
- D. Gemeinden im Bezirk Dietikon
 - D.1. Geroldswil, Oetwil a. d. L., Weiningen;
 - D.2. Oberengstringen, Unterengstringen;
- E. Gemeinden im Bezirk Hinwil
 - E.1. Bubikon, Dürnten, Rüti;
 - E.2. Fischenthal, Wald;
- F. Gemeinden im Bezirk Meilen
 - F.1. Erlenbach, Herrliberg, Meilen;
 - F.2. Hombrechtikon, Stäfa;
 - F.3. Küsnacht, Zollikon, Zumikon;
 - F.4. Männedorf, Oetwil a. S., Uetikon a. S.;
- G. Gemeinden im Bezirk Pfäffikon
 - G.1. Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen;
 - G.2. Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau;
 - G.3. Bauma, Sternenbergr, Wila, Wildberg;
- H. Gemeinden im Bezirk Winterthur
 - H.1. Turbenthal, Zell.

III. Stadt Zürich:

In der Stadt Zürich bildet jeder der zwölf Verwaltungskreise gemäss Art. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich in der Fassung vom 26. April 1970 einen Betreuungskreis.

IV. Die Gemeinden der Bezirke Affoltern, Horgen und Uster sowie die Gemeinden Aesch, Altikon, Bachs, Bäretswil, Bassersdorf, Bertschikon, Birmensdorf, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dielsdorf, Dietikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Gossau, Grüningen, Hagenbuch, Hettlingen, Hinwil, Hofstetten, Neerach, Neftenbach, Niederweningen, Nürensdorf, Oberweningen, Pfungen, Regensberg, Rickenbach, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schöfflisdorf, Seegräben, Seuzach, Stadel, Steinmaur, Uitikon, Urdorf, Weiach, Wetzikon, Wiesendangen und Winterthur werden eingeladen, innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses erneut Stellung zu nehmen und der Direktion der Justiz und des Innern zuhanden des Regierungsrates allenfalls neue Vorschläge einzureichen. Anschliessend setzt der Regierungsrat die Betreuungskreise im Einklang mit den beschlossenen Kriterien fest.

V. Die Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden, werden eingeladen, dem Regierungsrat bis am 30. Juni 2009 die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Genehmigung einzureichen.

VI. Der Regierungsrat überprüft nach fünf Jahren festgesetzte Betreuungskreise mit weniger als 3000 Betreibungen im Jahr.

VII. Gegen Dispositiv I–III dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

VIII. Veröffentlichung von Dispositiv I bis III und VII im Amtsblatt.

IX. Mitteilung an die politischen Gemeinden, die Bezirksratskanzleien, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi